

3. Zeitpunkt der Ausschreibung. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes von 1976 wie- 6  
derholt sinngemäß Art. 72. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. hat die Ausschreibung der Wah-  
len spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin zu erfolgen.

4. Praktische Handhabung. Indessen hat der Staatsrat bei den seit dem Erlaß der Ver- 7  
fassung von 1968 bis 1971 abgehaltenen Wahlen diese nicht ohne Mitwirkung der Volks-  
kammer ausgeschrieben und den Wahltermin festgelegt. Mit Beschluß vom 24. 9. 1969  
bestätigte die Volkskammer den Vorschlag des Staatsrates, die Wahlen zu den Kreistagen,  
Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
am 22. 3. 1970 durchzuführen<sup>4</sup> 5. Entsprechend diesem Beschluß schrieb der Staatsrat am  
11.12. 1969 diese Wahlen aus<sup>6</sup>. Mit Beschluß vom 24. 6. 1971 beauftragte die Volkskam-  
mer den Staatsrat, die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der DDR für  
den 14. 11. 1971 auszuschreiben<sup>7</sup>, ohne daß gesagt wurde, daß der Staatsrat einen entspre-  
chenden Vorschlag gemacht hatte. So erschien die Ausschreibung von Wahlen lediglich  
als ein technischer Vollzug eines Beschlusses der Volkskammer. Indessen ist es nach dem  
Wortlaut des Art. 72 durchaus möglich, daß der Staatsrat auch ohne einen vorherigen  
Vorschlag der Volkskammer Wahlen ausschreibt. So wurden die Wahlen von 1974 zu den  
Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemein-  
devertretungen<sup>8</sup>, von 1976 zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen<sup>9</sup> und von 1979 zu  
den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Ge-  
meindevertretungen<sup>10</sup> 11 sowie von 1981 zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversamm-  
lung von Berlin (Ost) und zu den Bezirkstagen<sup>11</sup> ohne Beteiligung der Volkskammer aus-  
geschrieben. Die Ausschreibung von 1979 erhielt dadurch eine pikante Note, daß in ihr  
ausdrücklich auf einen entsprechenden Vorschlag des Politbüros des ZK der SED Bezug  
genommen wurde.

4 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik -  
Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979  
(GBl. I S. 139).

5 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung  
der Wahlperioden der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen  
und Gemeindevertretungen vom 24. 9. 1969 (GBl. I S. 49).

6 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der  
Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und  
Gemeindevertretungen im Jahre 1970 vom 11. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 5).

7 GBl. I S. 55. Der Staatsrat kam dem mit Beschluß vom 30. 6. 1971 (GBl. I S. 55) nach.

8 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der  
Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und  
Gemeindevertretungen im Jahre 1974 vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 89).

9 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der  
Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik  
im Jahre 1976 vom 14. 6. 1976 (GBl. I S. 285).

10 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der  
Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und  
Gemeindevertretungen im Jahre 1979 vom 31. 1. 1979 (GBl. I S. 53).

11 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der  
Wahlen zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversammlung in Berlin, Hauptstadt der DDR,  
und zu den Bezirkstagen im Jahr 1981 vom 17. 12. 1980 (GBl. I S. 364).